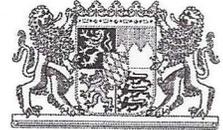


Amtsgericht Augsburg
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen



Amtsgericht Augsburg 86142 Augsburg

23 Cs 511 Js 117161/22

Herrn

Martin Molarinho Cardoso

Breslauer Straße 22

für Rückfragen:

Telefon: 0821/3105-1457

Telefax: 0821/3105-1463

Zimmer: 112

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo. - Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

86899 Landsberg am Lech

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

23 Cs 511 Js 117161/22

Datum

27.02.2023

In dem Strafverfahren gegen
Molarinho Cardoso Martin (geb. Molarinho Cardoso)
wegen Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Molarinho Cardoso,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Schoiz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/augsburg> oder über die oben-
stehenden Kontaktdaten.

Amtsgericht Augsburg

Rechtskräftig seit:

Augsburg, den

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Az.: **23 Cs 511 Js 117161/22**



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Augsburg

In dem Strafverfahren gegen

Molarinho Cardoso Martin (geb. Molarinho Cardoso),
geboren am 18.09.1980 in München,
ledig, Beruf: selbständiger Montagearbeiter, Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft: Breslauer Straße 22, 86899 Landsberg am Lech

wegen Steuerhinterziehung

aufgrund der Hauptverhandlung vom **23.02.2023**, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Ging
als **Strafrichter**

StAinGL Dr. Mozaffari
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JAng Fischer M.
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Der **Einspruch** des Angeklagten,

Molarinho Cardoso Martin, geb. Molarinho Cardoso, geb. 18.09.1980 in München,
ledig, Beruf: selbständiger Montagearbeiter,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft: Breslauer Straße 22, 86899 Landsberg,

gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 15.12.2022 mit dem Aktenzeichen 23 Cs 511 Js 117161/22 wird

v e r w o r f e n .

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Dem Angeklagten Molarinho Cardoso Martin wurde die Ladung zum heutigen Hauptverhandlungstermin, welche eine Belehrung über die Folgen eines nicht bzw. nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens enthielt, ordnungsgemäß am 17.02.2023 zugestellt.

Der Angeklagte Molarinho Cardoso Martin ist ohne Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden.

Gründe für das Ausbleiben des Angeklagten sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Angeklagte war von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht entbunden worden.

Der Einspruch ist daher nach **§§ 412, 329 StPO** zu verwerfen.

gez.

Ging
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 27.02.2023

Scholz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a cursive name.

Rechtsmittelbelehrung

I.

1. Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert worden sind. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem unten bezeichneten Amtsgericht unter Angabe der Versäumnisgründe zu stellen. Die Versäumnisgründe sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

2. Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Berufung** oder mit der **Revision** anfechten.

Die Einlegung der Berufung oder die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§315 Abs. 3, §342 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

3. Im vorliegenden Fall kann mit der **Berufung** nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für die Verwerfung Ihres Einspruchs nicht vorgelegen hätten, insbesondere dass genügende Entschuldigungsgründe für Ihr Ausbleiben gegeben waren. Die **Revision** können Sie nur darauf stützen, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

4. Wollen Sie das Urteil anfechten, so müssen Sie **innen einer Woche** nach der Zustellung des Urteils (Rechtsmittelfrist) bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** die Erklärung abgeben, dass Sie gegen das Urteil nach Ihrer Wahl die Berufung oder Revision einlegen.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

II.

1. Haben Sie **Berufung** eingelegt, so steht es Ihnen frei, sie **innen zwei Wochen** nach der Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist dem Gericht schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
2. Wenn Sie die Berufung eingelegt haben, können Zustellungen an Sie im Wege der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in einer Zeitung oder durch Anheften an die Gerichtstafel bereits dann vorgenommen werden, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die Sie zuletzt angegeben haben.
3. Berufungsverhandlung
 - a) Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie selbst noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein von Ihnen bevollmächtigter Vertreter anwesend und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, hat das Gericht grundsätzlich die Berufung ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.
 - b) Hat im vorbezeichneten Fall die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, kann auch in Ihrer Abwesenheit verhandelt werden. Die Staatsanwaltschaft kann in diesem Fall die Berufung **auch ohne Ihre Zustimmung** zurücknehmen.
 - c) Wird nicht nach Nr. II.3.a) und II.3.b) verfahren, kann das Gericht auch Ihre Vorführung oder Verhaftung anordnen.
4. Haben Sie **Revision** eingelegt, so **müssen** Sie diese begründen. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), **und**
 - b) ob das Urteil wegen der Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Revisionsbegründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Unzulässigkeit der Verwerfung Ihres Einspruchs ergeben soll.
5. Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**. Die Revisionsanträge und ihre Begründung (Nr. II.4.) müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu **Protokoll der Geschäftsstelle** erklärt oder in einer **vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift** eingereicht werden. Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. I.4.) geschehen. Diese Frist verlängert sich auf insgesamt **zwei Monate**, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gelangt ist, und auf insgesamt **drei Monate**, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gelangt ist.

Der Lauf der mehr als einen Monat betragenden Begründungsfrist beginnt erst nach Zustellung des Urteils und Mitteilung des Zeitpunkts, zu dem das Urteil zu den Akten gelangt ist.

III.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Amtsgericht Augsburg
Edisonstraße 7, 86199 Augsburg

Notarin Marianne Mangan • Winsestraße 14a • 15230 Frankfurt Ober

AZ: 001 MM-0009-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Anschreibens an
Martin Molarinho Cardoso und dem Urteil vom Amtsgericht Augsburg in
Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift bzw. beglaubigten
Abschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Ober, den 11.07.2023

Marianne Mangan
Notarin Marianne Mangan



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State Bundestaat Preußen
County Groß Berlin
Pays

Diese öffentliche Urkunde: AM 0009 2023
ist unterzeichnet von: Marianne Mangan

ich versehe es mit dem Siegel: Reichsgericht Berlin

Bestätigung/ Certificat/Ateste

in/ at/ a Groß Berlin am/the/le 11.07.2023

Durch/by/par
den Richter im Reichsgericht Berlin
Sergen Siderov

Sergen Siderov

Siegel/Seal/Stamp



